



VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

VVB - Finanzordnung

1. Für die Finanz- und Kassenangelegenheiten ist der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen in Verbindung mit dem Finanzausschuss und dem Präsidium zuständig. Die Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung.
Der Finanzausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wenn der Finanzausschuss oder das Präsidium gegen die Stimme des Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen Ausgaben beschließen, so muss die Deckung dieser Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes nachgewiesen werden.
2. Der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen schlägt dem Verbandstag zur Beschlussfassung den Haushaltsplan vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen legt dem Verbandstag Rechenschaft ab über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres.
3. Der Finanzausschuss arbeitet nach den Richtlinien des Präsidiums. Insbesondere wirkt der Finanzausschuss mit bei der
 - 3.1. Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben und Kostenaufstellungen im Sinne der Ziff. 10 und 11 dieser Ordnung einschließlich etwaiger Reisekosten, wenn die Ausgaben im Einzelfall € 200,-- überschreiten. Bei Ausgaben unter € 200,-- entscheidet der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen in eigenem Ermessen;
 - 3.2. Aufstellung des Haushaltsplanes und bei der Festsetzung der Beitragshöhe, die dem Verbandstag vorgeschlagen wird;
 - 3.3. Verwendung von Fördermitteln.
4. Außer den Mitgliedsbeiträgen erhebt der VVB Gebühren für besondere Tätigkeiten. Die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird, sofern die Finanzordnung oder andere Ordnungen des VVB keine andere Regelung vorschreiben, den Zahlungspflichtigen von Fall zu Fall besonders mitgeteilt, sie beträgt jedoch mindestens drei Wochen.





VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

4.1 Säumnisgebühren

Erfolgen Zahlungen der Mitgliedsvereine an den VVB (Beiträge, Startgelder) nicht entsprechend den in der Finanzordnung festgelegten Fristen, wird eine Säumnisgebühr in Höhe von 10 % der Schuldsomme erhoben.

4.2 Mahngebühren

Schriftliche Mahnungen gegenüber den Mitgliedsvereinen des VVB über pflichtwidrig nicht erbrachte Zahlungen oder anderweitige Leistungen sind gebührenpflichtig.

Die Mahngebühr für jeden einzelnen Sachverhalt beträgt € 5,00.

5. Die Höhe der Beiträge und Gebühren ergibt sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung selbst oder in anderen Ordnungen gesondert bestimmt sind, aus der Anlage zu dieser Ordnung.
6. Für die Teilnahme am Spielbetrieb erhebt der VVB Start- bzw. Meldegebühren sowie eine Jugendförderumlage. Sie sind nach Rechnungslegung im ersten Quartal des Jahres fällig.
7. Für die Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen erhebt der VVB die in seinen zuständigen Ordnungen vorgesehenen Gebühren, und zwar in jeder Instanz einmal. Die Rechtsinstanzen sollen den Beteiligten, die durch die Gebühren nicht gedeckten Verfahrenskosten auferlegen. Die erhobenen Gebühren müssen erstattet bzw. die entstandenen Verfahrenskosten von der Verbandskasse übernommen werden, wenn ein Spruch zu Gunsten des Beschwerdeführers gefällt wird.

8. Aufnahme

- 8.1. Für die Aufnahme eines Mitgliedes, das an den Wettkampfspielen teilnimmt, wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 150,- erhoben. Sie ist mit dem Antrag fällig und wird erstattet, wenn dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben wird. Von dieser Aufnahmegebühr werden € 100,- in der 2. Saison auf die Meldegebühren und Grundbeitrag angerechnet.
- 8.2. Für die Aufnahme eines Mitgliedes oder außerordentlichen Mitgliedes, das nur an Veranstaltungen des BFS-Bereiches teilnimmt (Freizeitverein), wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 25,- erhoben. Eine Anrechnung auf später fällig werdende Beiträge oder Gebühren erfolgt nicht.





VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

- 8.3. Der Mitgliedsbeitrag für Freizeitvereine ist vermindert gegenüber dem Mitgliedsbeitrag für Wettspielvereine. Sollte der Freizeitverein an den Wettkampfspielen teilnehmen wollen, wird der normale Beitragssatz fällig. Es wird der volle Betrag für die Kalenderjahre erhoben, in denen die Spielsaison läuft. Bereits erfolgte Zahlungen werden zum Mitgliedsbeitrag angerechnet.
- 8.4. Sollte ein Mitglied nicht mehr an den Wettkampfspielen teilnehmen wollen, so wird auf Antrag des betroffenen Mitgliedes erst ab dem Kalenderjahr, für das noch kein Beitrag fällig ist, die ermäßigte Gebühr erhoben (keine rückwirkende Ermäßigung). Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist bis zum 30.06. eines Jahres formlos an die Geschäftsstelle zu richten.
9. Geldbußen sind Abgaben an den VVB. Sie sind fällig, sobald die Bußgeldverfügung bzw. die Entscheidung der zuständigen Instanz rechtskräftig ist. Sie sind auf das hierfür vom VVB errichtete Sonderkonto zu überweisen. Dem Führer des Sonderkontos ist jede verhängte Geldbuße unverzüglich anzuzeigen.
10. Alle Personen, die im Auftrag oder im Interesse des VVB Geld verwalten oder ausgeben, sind dabei zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet. Mitgliedern und Verbandsangehörigen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung der Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
11. Alle Verbandsorgane, Mitglieder und Verbandsangehörigen sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Nur in wichtigen Ausnahmefällen kann das Präsidium durch förmlichen Beschluss nicht vorgesehene Ausgaben genehmigen. Voraussetzung ist, dass Deckung vorhanden ist. Die gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig.
Jede Abweichung vom Haushaltsplan ist dem Verbandstag mitzuteilen.
12. Auslagen werden allen Mitgliedern und Verbandsangehörigen nur gegen Vorlage einer Kostenaufstellung erstattet, die dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen ggf. über den Finanzausschuss - wenigstens vierteljährlich - vorgelegt werden muss, soweit sie mehr als € 50,- betragen. Die Aufstellungen sollen unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter vorgelegt werden. So weit wie möglich müssen die einzelnen Ausgabepositionen durch quittierte Originalrechnungen belegt sein. Die Kostenaufstellungen und gebuchten Einzelbelege müssen den Feststellungsvermerk eines Mitglieds des Finanzausschusses (außer dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen) enthalten.





VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

13. Die Kasse des VVB ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens jedoch im letzten Monat vor dem ordentlichen Verbandstag zu prüfen. Zuständig für die Prüfung sind die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer und in Ermangelung gewählter Kassenprüfer, vom Vorstand bestimmte Personen, deren Betrauung vom nachfolgenden Verbandstag gebilligt werden muss.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Sie haben die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen und festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ordnungsgemäß belegt sind. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu fertigen.

14. Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung ist am 27.05.1974 durch Beschluss des außerordentlichen Verbandstages in Kraft getreten. Die Änderungen wurden am 26.06.1982 vom ordentlichen Verbandstag, am 6.11.1985 und am 21.5.1997 vom Vorstand, am 15.07.1988, am 12.6.1996, am 11.6.1997, am 6.6.2001 und am 6.6.2007 vom ordentlichen Verbandstag beschlossen, am 26.06.2015 vom Präsidium, am 14.06.2017, 01.06.2022 und 05.06.2024 vom ordentlichen Verbandstag.





VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

Anlage zur Finanzordnung des VVB

Laut Beschluss des ordentlichen Verbandstages vom 11. Juni 1976, vom 28. Juni 1980, vom 26. Juni 1982, des Vorstandes vom 6. November 1985 des ordentlichen Verbandstages vom 15. Juni 1988, vom 12. Juni 1996, vom 6. Juni 2001, vom 6. Juni 2007, vom 03. Juni 2015, vom 14. Juni 2017, vom außerordentlichen Verbandstag 06. November 2019, vom ordentlichen Verbandstag 01.06.2022 und vom ordentlichen Verbandstag 05.06.2024 erhebt der Volleyball-Verband Berlin e.V. von seinen Mitgliedern folgende Beiträge, Gebühren und Geldbußen:

1. Mitgliedsbeitrag

Die Berechnung der Vereinsbeträge ergibt sich aus einem Grundbeitrag, einem altersabhängigen Pro-Kopf-Beitrag und einer Pro-Kopf-Umlage für alle gleichermaßen. Es ist grundsätzlich ein Mindestbeitrag zu entrichten. Für Vereine, die ausschließlich am Freizeitspielbetrieb teilnehmen ist dieser ermäßigt. Für die Berechnung der Beiträge werden die zum 01.01. des laufenden Beitragsjahres gemeldeten Mitglieder herangezogen.

Grundbeitrag je Mitgliedsverein

bisher	36,77 €
ab 2020.....	36,00 €
ab 2021.....	45,00 €

Pro gemeldetem Erwachsenen (19 Jahre und älter)3,02 €

Pro gemeldetem Jugendlichen (18 Jahre und jünger)..... 1,30 €

Pro gemeldetem Mitglied für alle gleichermaßen

Umlage.....um 3,00 €

Mindestbeitrag200,00 €

Mindestbeitrag ermäßigt140,00 €

2. Fehlender Nachweis der Gemeinnützigkeit gegenüber dem LSB

Führen fehlende Nachweise der Gemeinnützigkeit von Mitgliedsvereinen gegenüber dem Landessportbund zu Kürzungen der VVB-Zuschüsse, so werden diese Kürzungen dem jeweiligen Verein als Beitragszuschlag in Rechnung gestellt. Der Beitragszuschlag entspricht dem durch den Verein verursachten Kürzungsbetrag, aber mindestens dem unter 1. genannten Vereinsgrundbeitrages.





VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

3. Start- und Meldegebühren je Spieljahr

Pro Mannschaft	
Ligaspielbetrieb	145,00 €
Seniorinnen/ Senioren	25,00 €
Jugend U20/U18	20,00 €
Sonstige Jugend	0,00 €
Pokal	15,00 €

4. Spielerpassgebühren

Pro ausgestellttem Spielerpass (gültig für das laufende Spieljahr)

Erwachsenenpass4,00 €

Jugendpass2,00 €

Seniorenpass.....3,00 €

5. Jugendförderabgabe

Die Jugendförderabgabe ergibt sich aus einer Einzahlung der Mannschaften, die am Spielbetrieb in der Berlin-Liga, Bezirksliga und Bezirksklasse teilnehmen. Ein Teil dieser Einnahmen steht dem Jugendausschuss zweckgebunden zur Durchführung von Nachwuchsprojekten und ähnlichem zur Verfügung, ein anderer Teil wird an Vereine mit Jugendmannschaften ausgezahlt.

Einzahlung pro gemeldeter Mannschaft

Berlin-Liga*100,00 €

Bezirksliga**50,00 €

Bezirksklasse**25,00 €

* Betrag verdreifacht sich bei fehlender gleichgeschlechtlicher Jugend (LSO 3.2.2 und JSO 1.3),

** Betrag verdoppelt sich bei fehlender gleichgeschlechtlicher Jugend (LSO 3.2.2 und JSO 1.3)

Fixer Förderbetrag

für den Jugendausschuss2.500,00 €





VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

Auszahlung an Vereine mit Jugendmannschaften

Verfügbarer Gesamtbetrag zur Auszahlung:

Einnahmen minus Förderbetrag Jugendausschuss

Ermittlung des Betrages, den eine gemeldete Jugendmannschaft erhält:

1. Ermitteln der Gesamtzahl aller am 31.12. am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, dabei zählen U16-U20-Teams als jeweils 1 Mannschaft, ein U14-Team als 2/3 einer Mannschaft, ein U13-Team als 1/2 einer Mannschaft und ein U12-Team als 1/3 einer Mannschaft (Ausgleich der Mannschaftenstärken).
2. Der Auszahlungsbetrag wird durch die Anzahl der Mannschaften geteilt. Somit ergibt sich ein Betrag pro Mannschaft.
3. Für jede gemeldete Mannschaft wird der Betrag pro Mannschaft mit einem zugehörigen Wertigkeitskoeffizienten und dem Faktor zur Anpassung der Mannschaftenstärke multipliziert.

Wertigkeit * Mannschaftenstärke U20	0,75*1
Wertigkeit * Mannschaftenstärke U18	1,00*1
Wertigkeit * Mannschaftenstärke U16	1,25*1
Wertigkeit * Mannschaftenstärke U14	1,25*2/3
Wertigkeit * Mannschaftenstärke U13	1*1/2
Wertigkeit * Mannschaftenstärke U12	1*1/3

Der so ermittelte Betrag wird dem Verein für alle ermittelten Jugendmannschaften im Rahmen der Rechnung für die Start- und Meldegebühren gutgeschrieben.

6. Beach-Volleyball – Lizenzgebühren

Im Bereich Beach-Volleyball kooperieren der Volleyball-Verband Berlin e.V. (VVB) und der Brandenburgische Volleyball-Verband e.V. (BbVV) seit 2015 und nutzen gemeinsam das BeachvolleyBB Portal zur Ausschreibung und Organisation.

Für die Teilnahme an Beach-Volleyball Turnieren auf Landesverbandsebene, die über das BeachvolleyBB Portal ausgeschrieben werden, ist seit 01.04.2020 die „Beachlizenz BB“ für Erwachsene und die „Jugend Beachlizenz BB“ Voraussetzung zur Anmeldung für alle Teilnehmer*innen.

Die Lizenzgebühren werden am 31.03. jeden Jahres zu gleichen Teilen zwischen BVV & VVB aufgeteilt.





VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

Beachlizenzgebühren seit 01.04.2020

Beachlizenz BB – Erwachsene.....3,50€

Beachlizenz BB – Jugend.....0,00€

Beachlizenzgebühren ab 01.04.2025

Beachlizenz BB – Erwachsene.....6,00€

Beachlizenz BB – Jugend.....0,00€

Die Beachlizenz ist immer vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres gültig und die Lizenzgebühren werden per SEPA-Lastschrift durch den BVV eingezogen.

7. Geldbußen

nach den Bestimmungen der Rechtsordnung §10 - Disziplinarmaßnahmen

8. Protestgebühren

nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (§8)

